



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

17.04.2013

Nr. 33/2013

Seite 291 – 307

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 17. April 2013**



**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 17. April 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 28. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums.....	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen.....	4
§ 6 Besondere Prüfungsformen	4
§ 7 Hausarbeiten	5
§ 8 Projektarbeiten	5
§ 9 Modulprüfungen des Studiums	6
§ 10 Praxisphase.....	6
§ 11 Abschlussarbeit.....	7
§ 12 Zeugnis, Gesamtnote	8
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

Anlage 1

Modultabelle

Anlage 2

Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Bauingenieurwesens zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster ist mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens dreizehn Wochen Dauer.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs in einem bauspezifischen Fachbetrieb vertraut machen. Im Rahmen des Vorpraktikums sind mindestens 6 Wochen Baustellentätigkeit (im Bereich Mauerwerks- oder Stahlbetonbau) zu absolvieren. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen.
- (3) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im

Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst für jede der vier wählbaren Studienrichtungen Lehrveranstaltungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 145 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind den anliegenden Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Anrechnung von Leistungen

Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 90 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6

Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder ausnahmsweise aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfung unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer der zuvor genannten besonderen Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektarbeit (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer

Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) gelten im Übrigen entsprechend.

§ 7 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1.
- (3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Frist bei ihr oder ihm abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 8 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden.

- (2) Eine Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Prüfende oder den Prüfenden. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die betreuende und prüfende Person der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt maximal drei Monate.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 9 Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium ist in den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen eine Prüfung abzulegen. In den dort entsprechend gekennzeichneten Fällen sind die Modulprüfungen als Teilprüfungen abzulegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Wahlpflichtbereich weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (3) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage vorgesehene Studienleistung rechtzeitig erbracht hat.
- (4) Zu den Modulprüfungen des fünften und sechsten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters absolviert hat.

§ 10 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster ist in den Studienrichtungen „Baubetrieb und Bauwirtschaft“, „Verkehrswesen“ und „Wasser- und Abfallwirtschaft“ eine Praxisphase von mindestens 8 Wochen zu absolvieren.

- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten gemäß § 9 bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen auf Vorschlag der oder des Beauftragten für die Praxisphase des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Fachhochschule Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre oder seine Erfahrungen in der Praxisphase in einem Kurzbericht zu dokumentieren und ggf. einen Vortrag zu halten.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite), zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. Modulprüfungen gemäß § 9 im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entspre-

chend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Zur Bachelorarbeit gehört ein ergänzendes Abschlussgespräch, dass nicht gesondert bewertet wird.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 12

Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach § 9 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeit doppelt gewichtet ein.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für die Studienkohorten ab dem Wintersemester 2013/14. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster bekannt gegeben.

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 22. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2007 vom 23. März 2007, Seite 51 – 77) tritt zum Ende des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft. Erstimmatrikulationen und Wiedereinschreibungen nach dieser Prüfungsordnung sind grundsätzlich nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 25. März 2013.

Münster, den 17. April 2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute von Lojewski'.

Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Modultabelle des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Modulbezeichnung	LP	(Teil-) Prüfung planmäßig zum Ende des ... FS	Planmäßige Prüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen: 1. Vorkenntnisse 2. Studienleistungen
Mathematik I	6	1.	Klausur o. mündl. Prüfung	keine
Technische Mechanik I	6	1.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Baukonstruktion I	5	1.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Baustofflehre / Bauchemie	8	1.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen und Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Datenverarbeitung / CAD	6	1. 2.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Bauphysik	6	2.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen und Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Baukonstruktion II	5	2.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Mathematik II	6	2.	Klausur o. mündl. Prüfung	keine
Technische Mechanik II	6	2.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Vermessungskunde	5	2.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Allgemeine Kompetenzen	6	3. 4. 5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Präsentation	keine
Geotechnik	8	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika/Übungen und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau	8	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen Baubetrieb	8	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	keine

Grundlagen des Verkehrsbaus	7	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	keine
Grundlagen Wasser/Abfall	8	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	keine
Studienrichtung Baubetrieb und Bauwirtschaft				
Sicherheitstechnik I/Baubetriebliche EDV	7	3.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	keine
Massivbaukonstruktionen	7	4.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Anlagentechnik in Gebäuden	5	5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit o. Präsentation	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Kosten- und Leistungsrechnung	8	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Unternehmensplanspiel
Managementsysteme	7	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen
Bauverfahrenstechnik	8	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Projekt	7	5. 6.	mündl. Prüfung u. Präsentation	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen
Wahlfach	5	5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Präsentation	keine
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau				
Baustatik I incl. Tragwerksplanung	13	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Massivbau I	8	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Stahlbau I	8	4. 5.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Baustatik II	6	5.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Stahlbau II	7	6.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Ingenieurholzbau	10	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Massivbau II	5	5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Tragwerke des Hochbaus	5	6.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	keine
Wahlfach/Projekt	6	5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	keine
Brücken- und Tunnelbau	5	5.	Klausur o. mündl. Prüfung	keine
Studienrichtung Verkehrswesen				
Verkehrsplanung	11	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Straßenwesen I	11	3. 4.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Schienenverkehrsbau	7	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Regelwerke a. d. Straßenwesen / Straßenwesen II	7	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
CAD im Verkehrswesen / Verkehrsplanung / -telematik	9	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	keine

Angewandte Mathematik	7	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme am Praktikum
Brücken und Tunnelbau	5	5.	Klausur o. mündl. Prüfung	keine
Landschaft und Gewässer	4	5.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Studienrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft				
Wasserwirtschaft I	7	3.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Abfallwirtschaft I	4	4.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Anlagentechnik in Gebäuden	5	5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit o. Präsentation	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wasserwirtschaft II (incl. Umweltrecht)	7	5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wasserbau, Ökologie, Hydromechanik	8	5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Praktika und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Siedlungswasserwirtschaft (incl. Umweltchemie/-biologie)	11	4. 5. 6.	Klausur o. mündl. Prüfung	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Abfallwirtschaft II (incl. Immissionsschutz)	6	5.	Klausur o. mündl. Prüfung o. Projektarbeit	2. Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Entwurfsprojekt	7	6.	mündl. Prüfung u. Präsentation	keine

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Baubetrieb und Bauwirtschaft

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde
LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60) PE = Prüfungsleistung
S = Seminar (GG ca. 15) MP = Modulprüfung
P = Praktikum (GG ca. 15)
Ü = Übung (GG ca. 20)
SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester						Summe									
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP									
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP		
SUMME	13	0	5	5	5	30	5	11	0	6	3	5	29	6	13	2	1	7	4	29	5	13	0	2	7	3	28	6	4	8	0	11	4	32	4	0	4	2	4	4	32	3	146	180		
	28							25							27							25							27							14										
Modul																																														
Mathematik I	2			1	2	6	MP																																			5	6			
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																																			5	6			
Baukonstruktion I *)	2		1		1	5	MP																																			4	5			
Baustofflehre/Bauchemie *)	4		1	2		8	MP																																			7	8			
Datenverarbeitung/CAD *)	2		2			3	TP1	2		2			3	TP2																												8	6			
Bauphysik *)	1		1	1		2		1		1	1		4	MP																												6	6			
Baukonstruktion II *)								2		1		1	5	MP																												4	5			
Mathematik II								2			1	2	6	MP																												5	6			
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																												5	6			
Vermessungskunde *)								2		2			5	MP																												4	5			
Allgemeine Kompetenz/Bau- und Vertragsrecht																2				2	TP1	1			1	2			1							2	TP2					5	6			
Geotechnik *)															2		1	1		4		2		1	1	4	MP															8	8			
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)								2			1	1	4	TP1	2					4	TP2	2			1	1	4	TP2															8	8		
Grundlagen Baubetrieb								2			1	1	4		2					2				1	1	4	MP															8	8			
Grundlagen des Verkehrsbaus								2			1		3	TP1	2					3	TP2	2			1		3	TP2															6	7		
Grundlagen Wasser/Abfall								2			1	1	4	TP1	2					2				1	1	4	TP2															8	8			
Sicherheitstechnik I / Baubetriebliche EDV								3			2	1	8	1																													6	7		
Massivbaukonstruktionen *)															2		1	1		7	MP																						4	7		
Anlagentechnik in Gebäuden																						1					5	MP															2	5		
Kosten- und Leistungsrechnung *)															1	1				2	1	5						1		1	1	3	MP									8	8			
Managementsysteme															1	1				2	1	5						1		1	1	2	MP									8	7			
Bauverfahrenstechnik *)															1	1				2	1	5						1		1	1	3	MP									8	8			
Projekt *)																						2		2	1	5	MP			1		1	1	2								8	7			
Wahlfach																						2		2		5	MP														4	5				
Praxisphase/Projekt																														2			10								2	10				
Bachelorarbeit																																	12								0	12				

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Verkehrswesen

Anlage 2.3
Stand: 25.03.2013

Abkürzungen:

FS = Fachsemester
SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung

P = Praktikum
S = Seminar
PL = Prüfungsleistung

MP = Modulprüfung
TP1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

Form der Lehrveranstaltung	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester							Summe							
	V	S	P	Ü	SU	LP	PI	V	S	P	Ü	SU	LP	PL	V	S	P	Ü	SU	LP	PL	V	S	P	Ü	SU	LP	PL	V	S	P	Ü	SU	LP	PL	V	S	P	Ü	SU	LP	PL	V	S	P	Ü	SU	LP	PL	SWS
SUMME	13	0	5	5	5	30	5	11	0	6	3	5	29	6	12	2	3	6	5	29	5	13	0	5	7	3	29	6	0	10	0	6	6	31	5	0	5	2	4	3	32	3	145	180						
Modul																																																		
Mathematik I	2			1	2	6	MP																															5	6											
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																															5	6											
Baukonstruktion I *)	2		1		1	5	MP																																4	5										
Baustofflehre/Bauchemie *)	4		1	2		8	MP																																7	8										
Datenverarbeitung/CAD *)	2		2			3	TP1	2		2			3	TP2																									8	6										
Bauphysik *)	1		1	1		2		1		1	1		4	MP																									6	6										
Baukonstruktion II *)								2		1		1	5	MP																										4	5									
Mathematik II								2			1	2	6	MP																										5	6									
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																										5	6									
Vermessungskunde *)								2		2			5	MP																										4	5									
Allgemeine Kompetenz/Bau- und Vertragsrecht																2				2	TP1	1		1	2			1			2	TP2							5	6										
Geotechnik *)															2		1	1		4		2		1	1	4	MP													8	8									
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)											1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																			8	8									
Grundlagen Baubetrieb											1	1	4		2			1	1	4	MP																				8	8								
Grundlagen Wasser/Abfall											1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																				8	8								
Verkehrsplanung *)															2		2			5	TP1	2		2	2	6	TP2														10	11								
Straßenwesen I *)															2			2	2	6	TP1	2		2		5	TP2														10	11								
Schienenverkehrsbau *)																													2			1	5			1		1	2	MP	5	7								
Regelwerke aus dem Straßenwesen/Straßenwesen II *)																												1		1		4	MP			2	2	2			8	6								
CAD im Verkehrswesen/Verkehrsplanung/-telematik																												2	2	2	7	TP1			1		1	3	TP2		8	10								
Angewandte Mathematik *)																												1		1	1	4			1		1	3	MP		5	7								
Brücken und Tunnelbau																												2		1	1	5	MP									4	5							
Landschaft und Gewässer *)																												1		1	1	4	MP									3	4							
Praxisphase/Projekt																																				2			10		2	10								
Bachelorarbeit																																						12		0	12									

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft

Anlage 2.4
Stand: 25.03.2013

Abkürzungen:

FS = Fachsemester
SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung

P = Praktikum
S = Seminar
PL = Prüfungsleistung

MP = Modulprüfung
TP1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

Form der Lehrveranstaltung	1. FS								2. FS								3. FS								4. FS								5. FS								6. FS								Summe								
	V	S	P	Ü	SU	LP	PL		V	S	P	Ü	SU	LP	PL		V	S	P	Ü	SU	LP	PL		V	S	P	Ü	SU	LP	PL		V	S	P	Ü	SU	LP	PL		V	S	P	Ü	SU	LP	PL		V	S	P	Ü	SU	LP	PL		SWS
SUMME	13	0	5	5	5	30	5	11	0	6	3	5	29	6	12	2	1	5	4	28	5	15	0	3	8	4	29	6	1	9	0	9	7	32	5	0	2	2	4	4	32	3	145	180													
Modul																																																									
Mathematik I	2			1	2	6	MP																																								5	6									
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																																								5	6									
Baukonstruktion I *)	2	1			1	5	MP																																								4	5									
Baustofflehre/Bauchemie *)	4	1	2			8	MP																																								7	8									
Datenverarbeitung/CAD *)	2		2			3	TP1	2		2			3	TP2																																	8	6									
Bauphysik *)	1	1	1			2		1	1	1			4	MP																																	6	6									
Baukonstruktion II *)								2		1		1	5	MP																																	4	5									
Mathematik II								2			1	2	6	MP																																	5	6									
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																																	5	6									
Vermessungskunde *)								2		2			5	MP																																	4	5									
Allgemeine Kompetenz/Bau- und Vertragsrecht															2				2	TP1	1			1	2		1				2	TP2									5	6															
Geotechnik*)															2	1	1		4		2		1	1	4	MP																	8	8													
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)															2		1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																	8	8												
Grundlagen Baubetrieb															2		1	1	4		2			1	1	4	MP																	8	8												
Grundlagen des Verkehrsbaus															2		1		3	TP1	2			1		3	TP2																	6	6												
Grundlagen Wasser/Abfall															2		1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																	8	8												
Wasserwirtschaft I *)															2			1	7	MP																								3	7												
Abfallwirtschaft I *)																					2			1	1	4	MP																	4	4												
Anlagentechnik in Gebäuden																												1			1		5	MP									2	5													
Wasserwirtschaft II (incl. Umweltrecht) *)																												2		3	2	7	MP									7	7														
Bauen in und an Gewässern (incl. Hydromechanik) *)																												2		2	1	7		1		1		1	MP									7	8								
Siedlungswasserwirtschaft (incl. Umweltchemie/-biologie) *)																					2		2	1		4	2		2	2	5	TP1	1		1		2	TP2	13	11																	
Abfallwirtschaft II (incl. Immissionsschutz) *)																												2		1	2	6	MP									5	6														
Entwurfsprojekt																																							2	4	7	MP	6	7													
Praxisphase/Projekt																																				2					10		2	10													
Bachelorarbeit																																				12							0	12													

*) Prüfungsvorleistung erforderlich